

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)

vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach in der Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oberwolfach i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der "ortsüblichen" Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. nach dem BauGB) erfolgen durch Einrücken in „Bürger-Info“ (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Wolfach sowie der Gemeinden Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach).

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

Zu Informationszwecken kann die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblatts im Internet unter www.oberwolfach.de veröffentlicht werden. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen Amtsblattes sind außerdem kostenlos während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach erhältlich.

§ 2

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den vorstehenden Regelungen vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere im Falle des § 1 Satz 1 durch Bereitstellung im Internet unter www.oberwolfach.de oder durch Anschlag an der Gemeindeverkündungstafel am Rathaus, Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach und an der Festhalle, Wolfstalstraße 16, 77709 Oberwolfach erfolgen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung bzw. Anschlags. Der Tag der Bereitstellung bzw. des Anschlags ist anzugeben.

Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.03.1999 außer Kraft.

Oberwolfach, den

Matthias Bauernfeind
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.